

18.01.2008

Sitzungsvorlage Nr. 013/08

Landschaftsplan Nr. 8 „Raum Unna“ des Kreises Unna

Beschluss der Abwägungsergebnisse zu den Einwänden aus der Offenlage des Entwurfes sowie
 Beschluss zur Durchführung eines eingeschränkten Beteiligungsverfahrens

Gremien	Natur- und Umweltausschuss	Sitzungsdatum	26.02.2008
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	11.03.2008
Organisationseinheit	Natur und Umwelt	Berichterstattung	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	69 , Natur und Umwelt	Haushaltsjahr	2008
Produktgruppen-Nr.	69.01 , Landschaft	Finanzielle	
		Auswirkungen	0,00 €
Produkt-Nr.	69.01.01 , Erstellung von Landschaftsplänen		

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt:

1. „Der Kreisausschuss nimmt die während der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes Nr. 8 „Unna“ vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Kenntnis und beschließt die Prüfungsergebnisse, die allgemein in dieser Vorlage sowie im Detail in der Anlage als „Stellungnahme der Verwaltung mit Beschlussvorschlag“ zum Ausdruck kommen. Der Entwurf des Landschaftsplanes ist in Text und Karte in diesem Sinne zu ändern und zu ergänzen.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Prüfergebnisse den Einwendern mitzuteilen.
3. Zu den Änderungen ist eine weitere Beteiligung gem. § 27 c Abs. 2 Satz 2 Landschaftsgesetz durchzuführen.“

Begründung der Vorlage

Auf die ausführliche Sitzungsvorlage 076/05 vom 29.03.2005 wird Bezug genommen.

1. Vorbemerkung

Das Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan „Unna“, das bis zur Offenlage zügig vorangekommen war, erfuhr im Anschluss daran eine längere Bearbeitungsunterbrechung. Grund hierfür waren die parallel begonnenen Landschaftsplanänderungsverfahren aus Anlass der FFH-Umsetzung. Die für den Bereich der Lippeaue besonders schwierigen und zum Teil auch heftigen Diskussionen, die in vier betroffenen Kommunen nahezu zeitgleich geführt werden mussten, die zusätzlich eingerichteten Arbeitsgruppen und Workshops sowie das Ausscheiden einer Sachbearbeiterin führten dazu, dass die Bearbeitung der Einwände zum Landschaftsplan Unna erst nach Abschluss der Landschaftsplanänderungsverfahren wieder aufgenommen werden konnte. Auf den Verfahrensablauf hatte dies allerdings keinen Einfluss.

2. Verfahrensstand

Zum Landschaftsplan Nr. 8 „Raum Unna“ sind auf Beschluss des Kreisausschusses vom 26.01.1993 (Niederschrift Nr. 1/93) bisher folgende formelle und informelle Verfahrensschritte abgewickelt worden:

- **Beteiligung von Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a Landschaftsgesetz (LG) i. V. m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO – LG)**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist am 02.02.2004 eingeleitet worden. Ihren Abschluss hat sie Mitte 2004 gefunden. Mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange (Stadt Unna, Forstamt u. a.) waren schon im Vorfeld zusätzlich Informations- und Erörterungsgespräche geführt worden.

- **Freiwillige (im Verfahrensrecht nicht vorgesehene) Beteiligung der Landwirte**

Um den Vorentwurf des Landschaftsplanes erstmalig vorzustellen, fand am 20.01.2004 für alle Landwirte eine Informationsveranstaltung in der Hellweg-Berufsschule in Unna statt. An dieser Veranstaltung nahmen ca. 110 Landwirte teil. Um jedem Landwirt Gelegenheit zu geben, seine Meinung zu den Planungsinhalten zu äußern, wurde dieser Personenkreis zu Einzelgesprächen geladen. Diese fanden in der Zeit vom 24.02. - 26.02.2004 und vom 01.03. - 02.03.2004 statt. Das Gesprächsangebot wurde von ca. 80 Landwirten angenommen. Auf Wunsch einiger Landwirte wurden anschließend noch einzelne Hofbesuche durchgeführt, um Probleme vor Ort zu lösen. Über die bei den Einzelgesprächen/Hofbesuchen erhobenen Bedenken/Anregungen wurden Protokolle gefertigt, die den Einwendern übersandt worden sind. Alle Einwände wurden der späteren Abwägung unterzogen.

- **Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG**

Am 13.05.2004 fand die Bürgerversammlung in der Hellweg-Berufsschule in Unna mit 10 Teilnehmern statt. Die geringe Teilnehmerzahl resultierte daraus, dass die Landwirte, als am stärksten vom Landschaftsplan Betroffene, bereits zuvor eingehend über die Inhalte informiert worden waren. Die Bürgerversammlung bot ihnen daher nichts Neues. Der Vorentwurf wurde in der Verwaltung des

Kreises Unna in der Zeit vom 28.04. bis 28.05.2004 ausgelegt. Während dieser Auslegung hatte jedermann Gelegenheit, sich zum Vorentwurf zu äußern.

- **Öffentliche Auslegung gem. § 27 c Abs. 1 LG**

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Kreisausschusses vom 07.06.2005 (Niederschrift 076/05) hat der geänderte Landschaftsplanentwurf in der Zeit vom 30.08.-30.09.2005 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurde den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken während der Auslegungszeit vorzubringen. Zum Entwurf des Landschaftsplanes gingen zahlreiche Stellungnahmen ein. Die Anregungen und Bedenken wurden verwaltungsintern vorgeprüft und in der interfraktionellen Arbeitsgruppe beraten.

- **Interfraktionelle Arbeitsgruppe**

Neben den formellen Verfahrensschritten beschloss der Kreisausschuss auch die Einrichtung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe (Niederschrift 144/03). Sie besteht aus Mitgliedern der Fraktionen von Kreistag und Stadtrat, des Landschaftsbeirates, der Vorsitzenden des Natur- und Umweltausschusses, aus Mitarbeitern der Verwaltungen und einem Vertreter der Landwirtschaft. Diese Arbeitsgruppe soll die Erörterung und Beschlussfassung in Ausschüssen und Kreistag vorbereitend unterstützen. Sie nimmt am gesamten Verfahren bis hin zum Satzungsbeschluss teil. Eine besondere Bedeutung kam und kommt ihr bei der Beurteilung der Anregungen und Bedenken zu. Die konstituierende Sitzung fand am 15.03.2004 statt. Über die Einwände, die zum Vorentwurf eingegangen waren, wurde ganztägig am 02.03.2005 und 03.03.2005 beraten. Weiterhin fanden am 14.11.2007 und 15.11.2007 ganztägige Arbeitssitzungen statt, um die Einwände, die zum Entwurf eingegangen waren, zu beraten (weitere Ausführungen hierzu siehe weiter unten).

- **Strategische Umweltprüfung**

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Wesentliches Ziel dieser sogenannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Nach dem SUP-Gesetz (Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42 EG) vom 28.06.2005 war lange Zeit unklar, ob auch Landschaftsplan-Aufstellungs- bzw. Landschaftsplanänderungsverfahren, die vor der Gesetzesnovellierung begonnen worden sind, der SUP-Pflicht unterliegen und ob diese ggfls. über die im Kreis Unna übliche Form des Textteiles der Landschaftspläne hinausgehen müsste. Mit der Bezirksregierung als Genehmigungsinstanz wurde die Rechtslage geklärt. Da der LP Unna erst nach dem 20.07.2006 in Kraft treten kann – dies ist die zeitliche Schwelle, die im UVPG (im § 25 Abs. 9) vorgegeben ist, unterliegt auch der LP Unna der SUP-Pflicht. Mit der Bezirksregierung ist vereinbart worden, dass der im Rahmen der SUP zu erstellende Umweltbericht den TÖB im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung als nächstem zu beschließenden Verfahrensschritt (s. u.) zur Verfügung gestellt wird. Der von der Verwaltung ausgearbeitete Umweltbericht liegt vor (Anl. 2).

3. Mitteilung des Prüfergebnisses und das weitere Verfahren

Während der öffentlichen Auslegung sind von den Trägern öffentlicher Belange (TÖB), den Verbänden, Interessengruppen, betroffenen Landwirten und weiteren Bürgern zahlreiche Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Landschaftsplanes vorgebracht worden.

Im Rahmen der Beurteilung aller Einwände (sowohl Bedenken als auch Anregungen und Hinweise) sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Verwaltung hat ein umfangreiches Abwägungspaket zusammengestellt (s. Anlage 1). **Alle Einwände sind zunächst im Sinne der Abwägung verwaltungsintern vorgeprüft und anschließend am 14. und 15. November 2007 mit der interfraktionellen Arbeitsgruppe beraten worden.** Die im Abwägungspaket enthaltenen Stellungnahmen sowie die Beschlussvorschläge entsprechen mit einer Ausnahme den Ergebnissen dieser Besprechung in der interfraktionellen Arbeitsgruppe. Die Ausnahme bezieht sich auf die Festsetzung der ursprünglich als interkommunales Gewerbegebiet Unna-Fröndenberg vorgesehenen Fläche als Landschaftsschutzgebiet. Näheres hierzu ist in dieser Vorlage unter dem Stichwort „Landschaftsschutzgebiete“ und aus dem Abwägungspaket (S. 20) zu ersehen. Das Abwägungspaket liegt in den Geschäftsräumen der Fraktionen vor oder kann beim Fachbereich Natur und Umwelt eingesehen werden.

Das vom Kreisausschuss beschlossene Prüfergebnis zu den Anregungen und Bedenken ist den Einwendern mitzuteilen (§ 27 c Abs. 1, S. 4 LG).

Wird der Entwurf des Landschaftsplanes nach der Auslegung geändert oder ergänzt, kann der Kreis, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, eine weitere Beteiligung gem. § 27 c Abs. 2, S. 2 LG durchführen. Bereits während der Abwägung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat sich, vorbehaltlich des endgültigen Beschlusses im Kreisausschuss, abgezeichnet, dass der Planentwurf zu ändern ist. Diese Änderungen beziehen sich auf den Geltungsbereich, die Entwicklungsziele, die Schutzausweisungen und die Entwicklungsmaßnahmen (im Detail siehe nachfolgend). Alle Änderungen sind nicht so gravierend als dass durch sie die Grundzüge der Planung berührt würden. Aus diesem Grund ist eine erneute öffentliche Planauslage entbehrlich und stattdessen eine weitere Beteiligung gem. § 27 c Abs. 2, S. 2 LG ausreichend.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für die zu beschließenden Änderungen eine derartige Beteiligung durchzuführen. Innerhalb einer angemessenen Frist ist danach den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die daraufhin eingehenden Stellungnahmen sind erneut vom Kreisausschuss/Kreistag zu prüfen.

Der formelle Satzungsbeschluss des Landschaftsplanes kann erst nach Abschluss der o.g. Beteiligung – voraussichtlich im Herbst 2008 – erfolgen.

4. Zusammenfassende Beurteilung des Abwägungsergebnisses zur öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes für das notwendige, weitere Beteiligungsverfahren

Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Einwände, die grundlegenden Abwägungsergebnisse und die daraus resultierenden Änderungen und Ergänzungen für die ausstehende eingeschränkte Beteiligung dargestellt.

• **Geltungsbereich**

Änderungswünsche zum Geltungsbereich äußerten zwei Einwander. Die Kath. Kirchengemeinde St. Martin, mit Eigentumsflächen im nördlichen Bornekamptal, sah durch die Einbeziehung ihrer Flächen in den Geltungsbereich und in ein Landschaftsschutzgebiet die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten für den dortigen Kindergarten gefährdet. Baumaßnahmen sind jedoch auch im Außenbereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall wurde der Kirchengemeinde zugesichert, dass die Einbeziehung der kircheneigenen Grundstücke in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes und in das dortige Landschaftsschutzgebiet der Erweiterung des Kindergartens nicht entgegensteht. Insoweit war eine Änderung nicht erforderlich. Hingegen wurde dem Hinweis der Stadt Unna gefolgt, den Geltungsbereich östlich des Alu-Werkes zu ändern. Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplanes UN Nr. 98 (Amtsblatt v. 13.07.05) wurde der Geltungsbereich des Landschaftsplanes hier zurückgenommen und in Folge dessen der Entwicklungsraum 1.2.5 gestrichen. Eine weitere und ebenfalls auf einen städtischen Einwand zurückgehende Innenbereichsänderung bezieht sich auf den Bereich des LB 223. Hier wurde am westlichen Rand eine Bautiefe (parallel zur Klopstockstraße) aus dem Geltungsbereich entlassen, zumal dieser Streifen im FNP als Baufläche ausgewiesen ist. Weitere Änderungen des Geltungsbereiches sind nicht vorgesehen.

• **Entwicklungsziele**

Bereits in der Vorlage 076/05 ist auf die ursprüngliche Planung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Dreieck zwischen B233, A443 und A44 zwischen Unna und Fröndenberg eingegangen worden. Zwischenzeitlich hat die Stadt Unna die Auflage der Bezirksregierung erfüllt und den Flächennutzungsplan dahingehend ergänzt, dass für den genannten Bereich nunmehr landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt wird (Amtsblatt Nr. 23 v. 24.09.07). Da weder der rechtskräftige Regionalplan noch der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Unna das genannte Gebiet für eine Bebauung vorsehen, gibt es auch auf Landschaftsebene keine Veranlassung, dort eine „temporäre Fläche“ (bisher Entwicklungsraum 1.2.26) darzustellen. Vielmehr wird der Bereich dem Entwicklungsraum 2.9 („Anreicherung“) zuge schlagen, der sich von der A1 im Westen bis zur A443 im Osten erstreckt und im Norden von der A44 begrenzt wird. Damit sind auch die Bedenken der Bezirksplanungsbehörde ausgeräumt.

Im Vorentwurf war im Bereich der Provinzialstraße – B1 – A44 noch die temporäre Fläche 1.2.24 dargestellt, die versehentlich im Entwurf auf eine Restfläche verkleinert abgebildet ist. Die Stadt Unna wies zu Recht darauf hin, dass die Darstellung eines dort im FNP verankerten Gewerbegebietes berücksichtigt werden muss. Dieser Hinweis trifft zu; die Darstellung wurde korrigiert.

Zwei weitere Änderungen bei den Flächen mit temporärem Erhaltungsziel resultieren aus Änderungen des Geltungsbereiches (s.o.). Dadurch wurde die temporäre Fläche 1.2.5 hinfällig. Die Fläche 1.2.20 wurde im nördlichen Bereich bis zur B1 zurückgenommen.

Die Stadt Unna regte an, das Thema Waldvermehrung stärker im Landschaftsplan zu verankern und eine Beikarte „Waldvermehrung“ (entsprechend der Darstellung für Ausgleichsräume im FNP) in den Landschaftsplan aufzunehmen. Diesem Einwand wurde dahingehend Rechnung getragen, dass eine textliche Ergänzung bei den jeweiligen Entwicklungsräumen vorgenommen wurde. Einer Beikarte und damit einer doppelten Darstellung (im FNP und im LP) bedarf es aus Sicht der Verwaltung und der interfraktionellen Arbeitsgruppe nicht.

• **Schutzgebiete**

- Naturschutzgebiete (NSG)

Der Landschaftsplan sieht zwei Naturschutzgebiete vor. Neben dem bereits per Verordnung durch die Bezirksregierung ausgewiesenen NSG „Uelzener Heide – Mühlhauser Mark“ sollen die „Hemmerder Wiesen“ als NSG geschützt werden. Die eingegangenen Einwände bezogen sich schwerpunktmäßig auf das bestehende NSG in Unna/Uelzen. Hier lehnte ein Eigentümer die Einbeziehung seiner hofnahen Fläche am Ostrand des NSG ab, weil dies bauliche Erweiterungen des landwirtschaftlichen Betriebes verhindere und er von der Einbeziehung seiner Eigentumsfläche in das NSG keine Kenntnis erlangt habe. Dem Einwand konnte nicht entsprochen werden, weil die betreffende Fläche nicht erst bei der Erstellung des Landschaftsplanes einbezogen wurde, sondern bereits seit Mai 1997 Bestandteil des NSG ist. Der entsprechende Verordnungsentwurf der Bezirksregierung Arnsberg lag öffentlich aus und es war wiederholt auch in der Tagespresse darauf hingewiesen worden. Neben diesem formellen Aspekt gab es auch fachlich keinen Grund, bezüglich dieser Fläche die NSG-Festsetzung zurückzunehmen, da sie eine wichtige Pufferfunktion für den Kernbereich des NSG erfüllt. Der Betrieb fällt unter die Privilegierung des BauGB, so dass – wenn keine günstigere Alternative erkennbar ist – auch innerhalb von Schutzgebieten Erweiterungsbauten über eine Befreiung landschaftsrechtlich zugelassen werden können. Insoweit konnte dem Einwand ohne Änderung der Schutzfestsetzung Rechnung getragen werden.

Den Anregungen des Heimatvereins Mühlhausen-Uelzen mit Bezug auf den Baumbestand um Haus Heide, die Optimierungsmaßnahmen an einzelnen Quellen sowie die Kennzeichnung des Bodendenkmals Haus Heide wurde ansatzweise gefolgt, ohne dass Änderungen der Planinhalte vorgenommen werden mussten (eine redaktionelle Änderung).

Zu den NSG und auch zu übrigen Schutzgebietskategorien gingen darüber hinaus zahlreiche allgemein gehaltene Anregungen und Hinweise ein, die sich z.B. auf den Bestandschutz von Unterhaltungsmaßnahmen oder die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Maßnahmenumsetzung etc. bezogen. Diese Einwände sind in den Stellungnahmen der Verwaltung ausführlich behandelt worden. Änderungen der Planinhalte ergaben sich dadurch nicht.

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Zum Vorentwurf hatte die Bezirksplanungsbehörde Bedenken gegen die großräumige LSG – Ausweisung der offenen Feldfluren im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde nördlich und südlich der A44 geäußert, weil der Regionalplan dort keinen Bereich für die Landschaft und landschaftsbezogene Erholung vorsah und die Festsetzung des Raumes als Landschaftsschutzgebiet den Interpretationsspielraum des Regionalplanes sprengte. In einem formellen und jetzt abgeschlossenen 2. Änderungsverfahren des Regionalplanes zur

Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde sind die Widersprüche jedoch ausgeräumt worden, so dass die im Landschaftsplan vorgesehene LSG-Festsetzung der offenen Feldfluren bestehen bleiben kann.

Auch sind die Bedenken der Bezirksplanungsbehörde bezüglich des angedachten interkommunalen Gewerbegebietes Unna-Fröndenberg (südwestl. A-Kreuz Unna-Ost) ausgeräumt worden, indem das Entwicklungsziel für diesen Raum „temporäre Erhaltung“ gestrichen wurde. Von Seiten der Naturschutzverbände war vorgeschlagen worden, die dortigen Flächen als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. Hiervon wurde jedoch mit Blick auf die Interessenlage der Städte Unna und Fröndenberg abgesehen.

Ein kleinerer Bereich, der unmittelbar nördlich des gerade thematisierten Gewerbebestandes angrenzt und sich zwischen A44 und Südfriedhof befindet, soll ebenfalls nicht (mehr) als LSG ausgewiesen werden. Hier befindet sich die einzige Friedhofserweiterungsfläche. Die Stadtbetriebe Unna wiesen zurecht darauf hin, dass eine LSG-Festsetzung hier nicht sinnvoll ist.

Des Weiteren ist vorgesehen, in Afferde kleinere Bereiche wegen der dort vorhandenen Bebauung aus dem geplanten Landschaftsschutzgebiet zu entlassen. Entsprechende Einwände von Bürgern lagen vor.

Im Wesentlichen konzentrierten sich die Einwände zu LSG im Allgemeinen und im Speziellen auf die Thematik „Offenhalten von Bauoptionen“ (vor allem vorgetragen von Privateinwendern), „Gewährleistung von Unterhaltungsverpflichtungen“ (Versorgungsunternehmen) sowie die „Definition einzelner Verbote“.

- Naturdenkmale

Da zwei ND-Bäume nicht mehr existieren, mussten die zugehörigen Festsetzungen im Landschaftsplan entfallen. Neben dieser Aktualisierung hat es keine Änderungen bei den Naturdenkmalen gegeben. Der Heimatverein Mühlhausen-Uelzen hatte vorgeschlagen, auch Steinbrüche im Bimbergtal als flächenhafte ND unter Schutz zu stellen. Die Verwaltung hat diese Anregung dahingehend aufgegriffen, dass ein bisher nicht geschützter Steinbruch (Eigentum der Stadt Unna) in einen angrenzenden Geschützten Landschaftsbestandteil einbezogen wird. Die Schwarzpappeln im NSG „Uelzener Heide – Mühlhauser Mark“ werden entgegen dem Vorschlag des Heimatvereines nicht als ND ausgewiesen, weil Bäume außerhalb des Waldes - und zudem innerhalb eines Naturschutzgebietes stehend - ohnehin nur mit Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde beseitigt werden dürfen und ein Doppelschutz somit nicht erforderlich ist.

Der Eigentümer einer als ND vorgesehenen Eichengruppe sprach sich gegen die Unterschutzstellung aus, weil er die Bäume ggfls. nutzen (sprich beseitigen), sich zumindest die Option dafür offen halten möchte. Die Verwaltung ist bei der Abwägung dieses privaten Nutzungsinteresses und der Sicherung eines überaus bedeutenden Landschaftsbestandteiles zu dem Ergebnis gelangt, dem öffentlichen Belang den Vorzug zu geben. Inwieweit in diesem Fall Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, bleibt zu klären.

- Geschützte Landschaftsbestandteile

Wie bei anderen Schutzgebietskategorien galten zahlreiche Einwendungen der Frage, ob in den geschützten Landschaftsbestandteilen gebaut werden darf oder nicht. In den Stellungnahmen der Verwaltung und auch an dieser Stelle sei deshalb noch mal klargestellt, dass Bauvorhaben über eine landschaftsrechtliche

Befreiung dann zulässig sind, wenn die Vorhaben unter die Privilegierung des Baugesetzbuches fallen und keine schonenderen Alternativen in Betracht kommen. Insgesamt war die Akzeptanz bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen jedoch vergleichsweise groß. Änderungen ergaben sich nur bei LB Nr. 4 (Einbeziehung einer Böschung), Nr. 204 (Einbeziehung eines Steinbruches), Nr. 223 (Verkleinerung infolge Innenbereichsausdehnung), Nr. 236 (Aktualisierung der Gebietsabgrenzung wegen genehmigter und bereits erfolgter Betriebserweiterung). Außerdem soll eine Brachfläche mit Flachgewässern im Bereich einer ehemaligen Bodendeponie in Dreihausen als neuer Geschützter Landschaftsbestandteil aufgenommen werden.

• **forstliche Festsetzungen**

Zu forstlichen Festsetzungen sind keine Anregungen oder Bedenken geäußert worden.

• **Entwicklungsmaßnahmen**

Wie auch bei anderen Landschaftsplanverfahren haben die Entwicklungsmaßnahmen in Form von geplanten Hecken, Baumreihen, Kleingewässern, Säumen, Rainen, unbewirtschafteten Flächen etc. die meisten Einwände, vor allem aus den Reihen der Landwirtschaft, nach sich gezogen.

Folgende Flächen werden jeweils beansprucht:

- für Hecken als 3-reihe Pflanzung eine Breite von 8m (in Einzelfällen weniger)
- für Baumreihen mit einem Baumabstand von 15 m eine Breite von 2 m
- für unbewirtschaftete Säume eine Breite von 8 m (in Einzelfällen weniger)
- für unbewirtschaftete Raine eine Breite von 3 m
- für Kleingewässer und unbewirtschaftete Flächen 0,1 bis 1,2 ha

Bei der Realisierung der rechtskräftigen sieben Landschaftspläne hat der Kreis Unna bisher ausnahmslos davon abgesehen, die Planumsetzung mit den Vorschriften des Landschaftsgesetzes über die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Durchführung von Maßnahmen (§ 38 LG), zur allgemeinen Duldungspflicht (§ 39 LG) und zum besonderen Duldungsverhältnis (§ 40 LG) zu betreiben. Statt dessen ist eine „Vertragspolitik“ entwickelt worden, die nunmehr auch in § 36 Abs. 2 LG ihre Grundlage findet. Sie hat zum Inhalt, dass

- ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wird,
- der Betroffene eine am Verkehrswert orientierte einmalige kapitalisierte Entschädigung für die Inanspruchnahme von Nutzflächen erhält und
- zu Gunsten des Kreises Unna eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (z.B: Halten eines Pflanzstreifens) in das Grundbuch eingetragen wird.

Diese Vorgehensweise hat sich grundsätzlich bewährt. Die Vertragsangebote des Kreises Unna sind von den Landwirten in den Plangebieten der bereits rechtskräftigen Landschaftspläne gut angenommen worden. Die Verhandlungen des Kreises werden von den dortigen Interessenvertretern als fair bezeichnet.

Verschiedentlich sind auch schon im Vorfeld des noch nicht abgeschlossenen Aufstellungsverfahrens für den Landschaftsplan Nr. 8 Maßnahmen auf der Grundlage der Landschaftsplandarstellungen auf Vertragsbasis realisiert worden.

Auch für den Landschaftsplan Unna sollte es bei der kooperativen Form der Planrealisierung bleiben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, über die Bereitstellung von Tauschland für stark betroffene Landwirte die Umsetzung des Landschaftsplanes voranzubringen. Allerdings ist die Bereitstellung von Tauschland nicht obligatorisch und kann im Falle gering betroffener Landwirte ohnehin nicht zum Tragen kommen. Oft steht auch kein Tauschland zur Verfügung. Im Wesentlichen wird es darauf ankommen, die Umsetzung der Maßnahmen verfahrensmäßig flexibel zu handhaben und alle sich bietende Chancen zu nutzen. Dazu zählt auch, dass Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffsvorhaben, von Fall zu Fall, auch durch die Umsetzung von im LP verankerten Entwicklungsmaßnahmen nachgekommen werden kann.

Der größte Teil des Landschaftsplan-Geltungsbereiches erstreckt sich naturräumlich auf die „Hellwegböden“. Es handelt sich dabei um Flächen mit äußerst fruchtbaren Böden, die auch für die Zuckerrübenproduktion besonders geeignet sind. Aus diesem Grund wurden zahlreiche Maßnahmen, insbesondere Heckenanpflanzungen, aber auch Baumreihen, pauschal abgelehnt, weil ein Verladen der in Mieten abgelegten Zuckerrüben mit der sogenannten Rübenmaus dann nicht mehr möglich sei. In jedem Einzelfall wurde diese Argumentation auf ihre Stichhaltigkeit geprüft und versucht, einen Lösungsweg zu finden. Meistens ergaben sich alternative Abfuhr- und Verlademöglichkeiten oder es wurde in der Stellungnahme der Verwaltung in anderen Fällen zugesichert, dass bei der Realisierung von durchgängig geplanten Hecken und z.T. auch bei Baumreihen entsprechend unbepflanzte Abschnitte vorgesehen werden, die auch zum Verladen von Rüben mitgenutzt werden können. In einem Fall musste hauptsächlich wegen der Rübenproblematik auf eine geplante Hecke gänzlich verzichtet werden.

Neben dem Argument der Flächenreduzierung und Rübenproblematik spielten die weiteren vorgetragenen Argumente gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes (z.B. Schattenwurf, Flächenzuschnitt, Dränagen, Bewirtschaftungerschwernis u.ä.) eher eine untergeordnete Rolle, so dass die Verwaltung der Auffassung ist, dass über eine flexible Vorgehensweise Akzeptanz bei den Eigentümern erreicht werden kann.

Statistisch haben die Prüfungen der Anregungen und Bedenken zu den Entwicklungsmaßnahmen nach Beratung in der interfraktionellen Arbeitsgruppe zusammenfassend zu folgenden Änderungsvorschlägen geführt:

Insgesamt ergaben sich aufgrund dieser Einwände 16 Änderungen (Text- und/oder Festsetzungskarte). Hiervon entfallen 5 Änderungen auf Maßnahmen nach C 4.1 (Raine, Säume, unbewirtschaftete Flächen etc.) und 11 Änderungen auf Maßnahmen nach C 4.2 (Pflanzmaßnahmen wie Hecken, Baumreihen etc.).

Im Detail wurden folgende Änderungen vorgenommen (redaktionelle Änderungen sind hier nicht berücksichtigt):

- Es entfällt Rain Nr. 5.
- Saum Nr. 77 wird 5 m breit (statt 8 m).
- Rain Nr. 89 wird auf 230 m verkürzt (vorher 420 m).

-
- Saum Nr. 91 wird auf 270 m verkürzt (vorher 400 m).
 - Saum Nr. 94 wird auf 240 m verkürzt (vorher 340 m).
 - Es entfallen die Hecken Nr. 5, 55, 84, 97, 132.
 - Es entfällt Feldgehölz Nr. 43.
 - Hecke Nr. 2 wird 6 m breit (vorher 8m).
 - Hecke Nr. 29 wird ersetzt durch neuen Saum (Nr. 21a)
 - Baumreihe 125 entfällt und wird im Umfeld ersetzt durch neue Hecke (Nr. 125) von 120 m Länge.
 - Hecke Nr. 40 wird auf 230 m verkürzt (vorher 330 m).
 - Hecke Nr. 95 wird auf 270 m verkürzt (vorher 340 m).

Nach der Abwägung aller Anregungen und Bedenken unter fachlich-ökologischen und betrieblichen Gesichtspunkten ist es nach der starken Entlastung bei der Überarbeitung des Landschaftsplan-Vorentwurfes zum Entwurf für die öffentliche Auslegung nunmehr zu einer weiteren Reduzierung bei den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gekommen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zur öffentlichen Auslegung von den Einwendern so gut wie keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen worden sind.

Die Anlagen 1 und 2 liegen in den Geschäftsräumen der Fraktionen aus bzw. können im Fachbereich Natur und Umwelt (R. 238) eingesehen werden. Die Anlage 1 ist zu dem im passwortgeschützten Bereich des Online-Moduls von OpenPlenum einzusehen.

Anlage 1: Abwägungsunterlagen zu den Anregungen und Bedenken nach Offenlage

Anlage 2: Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Anlage

((ABES))